

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS JUDO KENSHI HOMBURG-ERBACH

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Judo Kenshi Homburg-Erbach
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist: beim Vorsitzenden
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Judosports beim Judo Verein Judo Kenshi und die Unterstützung bei der Erziehung und Ausbildung der Mitglieder im Sinne der Grundprinzipien von Jigoro Kano
- (2) Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:
Durch Unterstützung, die Förderung der sozialen Kompetenz, Erziehung zur Leistungsbereitschaft, Fairness, Ehrlichkeit, Bescheidenheit, Ernsthaftigkeit, Hilfsbereitschaft, Höflichkeit, Respekt, Mut, Selbstbeherrschung, Wertschätzung und Freundschaft. Diese Werte stehen in Übereinstimmung mit den Werten des Deutschen Judobundes.
- (3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:
Projektarbeit, Fortbildungsveranstaltungen, durch Lehrgänge in theoretischer und judotechnischer Art, Zeltlager, Wanderungen, Ausflüge, Teilnahme an verschiedenen Wettbewerben.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen

hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenswart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt

Der Vorstand ist berechtigt Rechtsgeschäfte bis 500,-Euro zu tätigen.

- (2) Der Vorstand ist im Rahmen des von der Mitgliederversammlung aufgestellten Haushaltsplans ebenso im Bezug auf konzipierte und genehmigte Projekte voll vertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitglieder berufen
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Verlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z. B. Honorarkräfte)
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse schriftlich oder elektronisch gerichtet wurde.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Festlegung einer Beitragsordnung
 - Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art.13 Datenschutz-Grundverordnung (künftig DSGVO).

- (1) Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie seines Vertreters: Verantwortlicher im Sinne des Art. 1 Abs. 1 lit. a) DSGVO ist

Förderverein Judo Kenshi Homburg Erbach e.V.

| | |
|----------------|--------------------------------|
| Vorsitzender | Stellvertretender Vorsitzender |
| Peter Gerlich | Torsten Gsell |
| Kastanienweg 7 | In der Muhl 1 |
| 66459 Kirkel | 66424 Homburg |

- (2) Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
Der Förderverein Judo Kenshi Homburg Erbach e.V. verarbeitet folgende personenbezogenen Daten:

- Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden der Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Telefonnummer verarbeitet.

Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DSGVO

- Zum Zwecke der Beitragsverwaltung wird die Bankverbindung und der Mitgliedsbeitrag verarbeitet

Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DSGVO

- Zum Zwecke der Außendarstellung werden Fotos der Mitglieder bzw. von Veranstaltungen auf der Vereinswebseite des Judo Kenshi Homburg Erbach e.V. (<https://www.judo-kenshi.de>) veröffentlicht.

Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a) DSGVO

Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Einwilligung im Sinne von Art. 4 Nr. 11 i. V. m. Art. 7 DSGVO. Sollten Sie dies nicht wollen ist der Passung zu streichen.

(5) Speicherdauer

- Die für die Mitgliederverwaltung notwendige Daten (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) werden am Ende des Kalenderjahres nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht.
- Die für die Beitragsverwaltung notwendigen Daten (IBAN, BIC) werden nach 10 Jahren gelöscht.
- Im Falle des Widerruf der Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht.

(6) Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Soweit der Förderverein Judo Kenshi Homburg Erbach e. V. gesetzlich dazu verpflichtet ist persönliche Daten an eine andere Stelle zu übermitteln (z. B. dem Finanzamt), so teilt der Förderverein Judo Kenshi Homburg Erbach e. V. dies seinem Mitglied bei der Anforderung seiner Daten mit und übermittelt diese Daten an die anfordernde Stelle.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Judo Kenshi Homburg-Erbach e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- Aufgrund rechtlicher Verpflichtungen werden die personenbezogenen Daten verarbeitet.

Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO

- Zum Zwecke der Eigenwerbung des Fördervereines Judo Kenshi Homburg Erbach e.V. wird Werbung an die E-Mailadresse der Mitglieder versendet.
Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO

(3) Betroffenenrechte

Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu.

Das Vereinsmitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung, jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Dem Vereinsmitglied steht ferner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.

(4) Empfänger der Daten:

- Aufgrund des Lastschriftmandates werden die personenbezogenen Daten an die Bank des Fördervereines, die Kreissparkasse Saarpfalz, Homburg, übermittelt
- Im Rahmen der Außendarstellung des Fördervereines Judo Kenshi Homburg Erbach e.V. werden u. a. Fotos von Mitgliedern und deren Namen veröffentlicht.
- Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung können personenbezogene Daten an Behörden übermittelt werden (z. B. Finanzamt, Sozialbehörden usw.)

Vorstehende Satzung wurde am 08.07.2018 in Homburg-Erbach, Sportzentrum, von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

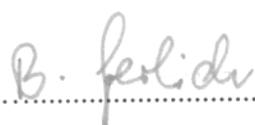
Peter Gerlich



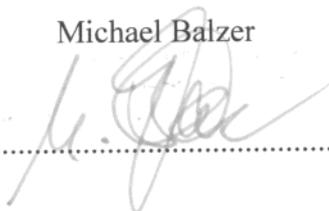
Eva Konat



Brunhilde Gerlich



Michael Balzer



Slawomir Konat



Bettina Balzer



Bartholomäus Konat



Torsten Gsell